

Merkblatt zum Imkern an Schulen

A Allgemeines

1. Wichtige Termine im Überblick

- Die Schule stellt bis zum 30.06. eines Jahres einen Förderantrag für die kommenden fünf Schuljahre¹.
- Die Schule führt den Wahlkurs in mindestens einem dieser fünf Schuljahre durch.
- Die Schule stellt bis zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres, in dem ein Wahlkurs stattgefunden hat, einen Zahlungsantrag.
- Teilnehmerlisten müssen an der Schule aufbewahrt werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bayerische Schulen der Primar- und Sekundarstufe, wenn sie einen Wahlkurs „Imkerei“ durchführen.

3. Was kann gefördert werden?

Die Durchführung eines Wahlkurses „Imkerei“.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Je Schule kann für einen Wahlkurs eine Zuwendung in Höhe von 300 € je Schuljahr gewährt werden.

5. Welche Voraussetzungen muss die Schule erfüllen?

Der Wahlkurs muss regelmäßig stattfinden, sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigen und mindestens ein Bienenvolk betreuen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung erlernen.

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Bitte achten Sie darauf, dass die Schule dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) und mit einer aktuellen Kontoverbindung erfasst wird.

Nach der Bienenseuchen-Verordnung muss jede Bienenhaltung bei der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt), vor Aufnahme der Tätigkeit registriert werden. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu Ihrem Landratsamt bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt auf!

B Förderantrag

Die Vordrucke können über das Internet (www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

1. Antragsfrist

Der Förderantrag muss bis spätestens
zum 30. Juni

bei der die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) eingegangen sein (siehe 1. Wichtige Termine¹).

¹ Mit diesem Förderantrag sind alle notwendigen Förderanträge für die nächsten fünf Jahre gestellt. Es muss jährlich nur noch der Zahlungsantrag eingereicht werden. Sollte in diesen Zeitraum kein weiterer Wahlkurs stattfinden, hat das für die Schule keine Nachteile.

2. Einreichen des Förderantrags

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag kann per Brief, Fax oder E-Mail bei der FüAk eingereicht werden. (vgl. D 11)

Mit Eingang des Förderantrags an der FüAk gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, d. h. es darf mit dem Wahlkurs Imkerei begonnen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung und das Finanzierungsrisiko im Fall einer späteren Ablehnung ist in vollem Umfang von der Schule zu tragen.

C Zahlungsantrag

1. Antragsfrist

Der Antragsteller sendet den Zahlungsantrag bis spätestens
zum 31. Juli

des jeweiligen Schuljahres, in dem der Kurs stattgefunden hat, an die FüAk. Ohne Teilnehmerliste! Diese ist für Kontrollzwecke aufzubewahren.

2. Einreichen des Zahlungsantrags

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zahlungsantrag kann per Brief, Fax oder E-Mail bei der FüAk eingereicht werden. (vgl. D 11)

D Förderhinweise

1. Fristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Kontroll- und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z. B. Schulungsunterlagen) sind mindestens 6 Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

3. Wiedereinziehung und Sanktion

Zu Unrecht gezahlten Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

4. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förder- und Zahlungsantrag sowie in den ergänzenden Unterlagen/ Nachweisen sind, mit Ausnahme der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetz-

tes. Wegen Subventionsbetrug kann bestraft werden, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige bzw. unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die FüAk entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto der Schule.

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Antragsteller (die Schule) und der Kontoinhaber sollten identisch sein. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

6. Verbot der Doppelförderung

Die Schule darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

7. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen.

8. Vollständigkeit des Antrages

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

9. Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

10. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Imkern an Schulen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet.

Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

– durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/datenschutz,

und

– durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter

<http://www.fueak.bayern.de/impressum/index.php>

11. Bewilligungsbehörde

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.-Nr. 0871 9522-4600

Fax-Nr. 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de